

Verfassungen und Unitarisierung in der frühen Weimarer Republik. Südwestdeutsche Sondierungen

von
CHRISTOPHER DOWE

I. Verflochtene Verfassungen und Verfassungswirklichkeiten

Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reiches. So lautet § 1 der badischen Verfassung vom 21. März 1919. Ergänzend führt § 4 Absatz 1 aus: *Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichsverfassung sich ergebenden Beschränkungen*¹. Die Mütter und Väter der württembergischen Verfassung vom 26. April 1919 hatten dies in Artikel 1 zusammengefasst. Dieser lautet: *Württemberg ist freier Volksstaat und ein Glied des Deutschen Reiches. Seine Staatsgewalt wird nach den Vorschriften dieser Verfassung und nach den Gesetzen des Deutschen Reiches ausgeübt*². Mit diesen Formulierungen hatten sich die badische und die württembergische verfassungsgebende Versammlung in einem politischen Prozess und den damit verbundenen politischen Kontroversen positioniert, der schon das 19. Jahrhundert geprägt hatte und der nach dem Zusammenbruch der alten politischen Ordnung des Kaiserreiches und den veränderten Anforderungen und Erwartungen an Staat und Staatlichkeit auch die deutsche politische Geschichte der 1920er Jahre wesentlich beeinflussen sollte: dem Austarieren der staatlichen Aufgaben- und Machtverteilung zwischen einem historisch gewachsenen starken Föderalismus und einem die Unitarisierung befördernden Nationalstaatsgedanken³.

Die badische und die württembergische Verfassung von März und April 1919 waren nach der von Meckenburg-Strelitz die beiden ersten nach dem Ersten Weltkrieg erarbeiteten und in Kraft gesetzten Verfassungen und als solche von den jeweiligen

¹ Zitiert nach Richard GRÄBENER, Verfassungsinterdependenzen in der Republik Baden. Inhalt und Bedeutung der badischen Landeskonstitution von 1919 im Verfassungsgefüge des Weimarer Bundesstaates, Baden-Baden 2014, S. 473. Dort ist der Text der Verfassung Badens vom 21.03.1919 abgedruckt (S. 473–488).

² Zitiert nach Tobias VON ERDMANN, Die Verfassung Württembergs von 1919. Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates, Baden-Baden 2013, S. 249. Dort sind sowohl der Text der Vorläufigen Verfassung Württembergs vom 26.04.1919 (S. 249–262) wie der der Revidierten Verfassung vom 25.09.1919 abgedruckt (S. 263–273).

³ In langer Perspektive Albert FUNK, Föderalismus in Deutschland. Vom Fürstenbund zur Bundesrepublik, Bonn 2010. Zur Weimarer Republik vgl. Gerhard SCHULZ, Zwischen Demokratie und Diktatur. Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik. Bd. 1: Die Periode der Konsolidierung und der Revision des Bismarckschen Reichsaufbaus 1919–1930, Berlin 1963; Christoph GUSY, Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1997, S. 224–271; Anke JOHN, Der Weimarer Bundesstaat. Perspektiven einer föderalen Ordnung (1918–1933), Köln 2012.

Verfassungsmüttern und -vätern bewusst komplementär zur noch zu schaffenden Reichsverfassung entworfen worden. Während in Baden der Verfassungstext trotz einzelner Vorstöße sprachlich nicht überarbeitet wurde⁴, entfiel in der revidierten württembergischen Verfassung vom 25. September 1919 der Grundrechtsteil, nachdem entsprechende Regelungen in der Reichsverfassung verankert worden waren. Zudem wurde die Abfolge der Artikel noch einmal nach systematischen Gesichtspunkten überarbeitet⁵.

Die Geschichte der Verfassungen haben Staatsrechtler und Verfassungshistoriker seit den 1920er Jahren immer wieder aus einer verfassungstheoretischen Perspektive und mit Blick auf die Findung der Einzelformulierungen der Verfassung erörtert⁶. Auch über die politischen Verhandlungen zwischen den süddeutschen Ländern und der Reichsregierung über die Reichsverfassung und der sich aus der Reichsverfassung ergebenden Reichsgesetze, sei es zur Übernahme der Eisenbahnen in Reichshand oder die tiefgreifende Umgestaltung des Steuer- und Finanzwesens im Rahmen der Erzbergerschen Reichsfinanzreform, sind wir dank wichtiger, bis zu 50 Jahre alter Untersuchungen von Historikern wie Wolfgang Benz, Manfred Peter Heimers oder Michael Braun, um nur einige zu nennen, gut informiert⁷. Sodann sind die Debatten um eine mögliche Neugliederung der Länder und eine Reichsreform intensiv erforscht worden, zuletzt durch Anke John⁸. Manfred Peter Heimers und Michael Braun beleuchteten in ihren schon genannten Werken zudem Aspekte des Themas Föderalismus – Unitarismus am Beispiel und aus der Perspektive Badens, während vergleichbare Studien zu Württemberg leider fehlen. Die Stärke der beiden zuletzt genannten Untersuchungen ist, dass sie die jeweiligen politischen Debatten und die zeitgenössischen Perspektiven auf badischer Seite herausarbeiten und so zeitgenössische Wahrnehmung und gelebte politische Kultur der Republik Baden beleuchten.

Sowohl aus landgeschichtlicher Perspektive wie aus Reichssicht ist unstrittig, dass die Weimarer Reichsverfassung eine neue politische Ordnung, einen Bundestaat mit einer unitarischen Prägung, schuf, wie es ihn zuvor in der deutschen Geschichte noch nicht gegeben hatte⁹. Zeitgenössisch stritten diejenigen, die über eine drohende Ab-

⁴ GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 82 f.; Michael BRAUN, *Der Badische Landtag 1918–1933*, Düsseldorf 2010, S. 177–182.

⁵ VON ERDMANN (wie Anm. 2), S. 157–185.

⁶ Vgl. GUSY, *Reichsverfassung* (wie Anm. 3); DERS., *100 Jahre Weimarer Verfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit*, Tübingen 2018; Jörg-Detlef KÜHNE, *Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. Grundlagen und anfängliche Geltung*, Düsseldorf 2018; Horst DREIER/Christian WALDHOF (Hgg.), *Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung*, München 2018; VON ERDMANN (wie Anm. 2); GRÄBENER (wie Anm. 1), je mit älterer Literatur.

⁷ Wolfgang BENZ, *Süddeutschland in der Weimarer Republik. Ein Beitrag zur deutschen Innenpolitik 1918–1923*, Berlin 1970; Manfred Peter HEIMERS, *Unitarismus und süddeutsches Selbstbewußtsein. Weimarer Koalition und SPD in Baden in der Reichsreformdiskussion 1918–1933*, Düsseldorf 1992; BRAUN (wie Anm. 4).

⁸ JOHN (wie Anm. 3).

⁹ So übereinstimmend etwa FUNK (wie Anm. 3), S. 265; Andreas WIRSCHING, *Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft*, München 2000, S. 59; Heinrich August WINKLER, *Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806–1933*, Bonn 2002, S. 408.

schaffung der Länder klagten, mit denen, die eine starke Zentralgewalt einforderten. Wer die Reichsverfassung von 1871 als Bezugspunkt wählte, konnte mit Blick auf 1919 einen Bruch diagnostizieren. Aus einer zeitlich kürzeren Perspektive sah dies anders aus. Denn wenn man von der politischen Praxis der späten wilhelminischen Zeit und den Entwicklungen im Ersten Weltkrieg ausging, erschienen die Veränderungen 1919 in vielen Bereichen eher als eine kontinuierliche Weiterentwicklung einer sich vollziehenden politischen Machtverschiebung¹⁰. Die Polarität Unitarismus – Föderalismus sollte jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass Reichs- und Länderverfassungen der Weimarer Republik komplementär zu einander waren und dass die politische Kultur der Weimarer Republik auf Reichsebene und in den Ländern vielfach und hochgradig verflochten waren. Auf diese Verflechtungen von Reich und Ländern hatte 1997 der Verfassungsrechtler Christoph Gusy in seiner wichtigen Verfassungsgeschichte der Weimarer Reichsverfassung hingewiesen und dafür sensibilisiert, auch die Verfassungspraxis mitzuberücksichtigen. Die Verfassungen, einzelgesetzliche Regelungen, die Exekutive und Finanzen benannte Gusy als wichtige Verflechtungsfelder¹¹.

Von diesem Hinweis ausgehend sollen im Folgenden Aspekte der Geschichte Württembergs und Badens in der Weimarer Republik beleuchtet werden. Verfassungen, so die hier vertretende Grundannahme, eröffnen potentielle politische Handlungsräume. In welchem Umfang und wie diese Angebote in konkrete Politik umgesetzt wurden, das ist historisch zu erforschen und damit das genauer in den Blick zu nehmen, was gemeinhin als Verfassungswirklichkeit bezeichnet wird. Verfassungswirklichkeit ist so verstanden ein zentraler Bestandteil der jeweiligen politischen Kultur eines Landes, eines Staates oder Imperiums, sofern es oder er denn eine Verfassung besitzt.

Bei der Frage nach der Verfassungswirklichkeit in den Ländern Baden und Württemberg der 1920er Jahre sind Verflechtungen mit der Reichsebene und mögliche Rückwirkungen der Reichspolitik auf die Landespolitik mitberücksichtigen. Doch ist dies angesichts des skizzierten Forschungsstandes hier nicht umfassend zu leisten. Vielmehr sollen im Folgenden zwei verschiedenartige Sondierungen vorgenommen werden, um ein Forschungsfeld zu skizzieren, das erst noch systematisch zu untersuchen ist. Zum einen soll nach dem Stellenwert von Elementen direkter Demokratie¹² gefragt werden, die sowohl auf Reichs- wie auf Landesebene als Ergänzung der repräsentativen Demokratie in den jeweiligen Verfassungen festgeschrieben wurden. Wie wurden sie eingesetzt und wie nicht? Zum anderen soll nach grundsätzlichen finanziellen Gestaltungsspielräumen von Landesregierungen und -parlamenten ge-

¹⁰ Vgl. Rainer GRUHLICH, *Geschichtspolitik im Zeichen des Zusammenbruchs: Die Deutsche Nationalversammlung 1919/20. Revolution – Reich – Nation*, Düsseldorf 2012, S. 151–289 zur Weimarer Nationalversammlung. Zur badischen Sicht HEIMERS (wie Anm. 7), passim.

¹¹ GUSY, *Reichsverfassung* (wie Anm. 3), S. 251–266. Ähnlich BRAUN (wie Anm. 4), S. 19.

¹² Zur umfangreichen politologischen Forschung zu direkter Demokratie vgl. Matt QUORTRUP, *Direct democracy and referendums*, in: Erik S. HERRON/Robert J. PEKKANEN/Matthew S. SHUGART (Hgg.), *The Oxford handbook of electoral systems*, Oxford 2018, S. 365–386; Andreas KOST/Marcel SOLAR (Hgg.), *Lexikon Direkte Demokratie in Deutschland*, Hamburg 2019, jeweils mit älterer Literatur.

fragt werden. Dazu dient ein Blick auf die Staatsfinanzen, die zu Beginn der Weimarer Republik im Rahmen der Erzbergerschen Reichsfinanzreform tiefgreifend umstrukturiert wurden und politisches Handeln wesentlich mitprägten. Bisher konzentrierte sich die Forschung schwerpunktmäßig auf die vergeblichen politischen Versuche der Länder, die starke institutionelle Stellung des Reiches in der Finanzverfassung der Weimarer Republik zu revidieren¹³.

II. Elemente direkter Demokratie und Verfassungswirklichkeit

Sowohl die Weimarer Reichsverfassung wie die Länderverfassungen Badens und Württembergs enthalten Elemente direkter Demokratie. Wie diese konzipiert und ob sie in der politischen Praxis wahrgenommen wurden, darin zeigten sich deutliche Unterschiede, die es im Folgenden aufzuzeigen gilt. Die Weimarer Reichsverfassung kannte die Direktwahl des Reichspräsidenten. Das Amt des Reichspräsidenten war als Gegengewicht zu dem nach reinem Verhältniswahlrecht gewählten Nationalparlament konzipiert. War der erste Reichspräsident Friedrich Ebert noch durch die Weimarer Nationalversammlung gewählt worden, erfolgte 1925 und 1932 jeweils die direkte Wahl des Staatsoberhauptes¹⁴.

Volksbegehren und Volksentscheide regelte die Reichsverfassung in den Artikeln 73 bis 76¹⁵. Deren Entstehung hat Reinhard Schiffers schon 1971 untersucht und dabei darauf verwiesen, welche Bedeutung die Diskussion über entsprechende Regelungen der badischen Verfassung und die theoretischen Stellungnahmen des Heidelberger DVP-Politiker Julius Curtius hatten¹⁶.

Volksentscheide dienten in der Weimarer Verfassung dazu, die Macht des Parlaments einzuschränken. Der Reichspräsident konnte Gesetze, die der Reichstag verabschiedet hatte, aufhalten und über deren Inkrafttreten das Volk entscheiden lassen. Den gleichen Weg konnte er gehen, wenn sich Reichstag und Reichsrat nicht einigten. Zudem konnte der Antrag eines Drittels der Reichstagsabgeordneten, wenn sie die Unterstützung von 5 % der Stimmberechtigten nachweisen konnten, eine Volksabstimmung über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz herbeiführen. Schließlich konnten 10 % der Wahlberechtigten verlangen, dass ein Volksentscheid über eine

¹³ Vgl. aus badischer Sicht mit weiterer Literatur HEIMERS (wie Anm. 7).

¹⁴ Vgl. Peter Graf KIELMANSEGG, Der Reichspräsident – ein republikanischer Monarch, in: Horst DREIER/Christian WALDHOFF (Hgg.), Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, München 2018, S. 219–240; GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 98–115, mit älterer Literatur.

¹⁵ Vgl. GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 93–96; Yu-Fang HSU, Die Pfadabhängigkeit direkter Demokratie in Deutschland. Eine Untersuchung zu den ideen- und realgeschichtlichen Ursprüngen der Volksgesetzgebung, Baden-Baden 2014, S. 123 f.

¹⁶ Vgl. Reinhard SCHIFFERS, Elemente direkter Demokratie im Weimarer Regierungssystem, Düsseldorf 1971, besonders S. 51 f., 97–154; Werner HARTWIG, Volksbegehren und Volksentscheid im deutschen und österreichischen Staatsrecht, Berlin 1930, S. 13–16. Vgl. zur Entstehung der Weimarer Verfassung jetzt auch KÜHNE (wie Anm. 6).

konkrete Gesetzesvorlage erfolgte¹⁷. In der politischen Praxis nutzte der Reichspräsident die Möglichkeiten, Prozesse der direkten Demokratie einzuleiten und so die Macht des Parlamentes zu beschränken, nicht.

Anders sah dies bei Parteien und Lobbyisten aus, die auf reichsweite Volksentscheide und Volksbegehren abzielten¹⁸. Ende 1922 leitete der Reichsbund für Siedlung und Pachtung als erster ein Volksbegehren ein, dem ein zweites folgte. Beide blieben im aufwändigen Zulassungs- und Realisierungsverfahren stecken¹⁹. Bekanntester ist das dritte Volksbegehren-Projekt über die entschädigungslose Enteignung von Fürstenvermögen von 1926²⁰, es folgten Volksbegehren über die sogenannte Aufwertungsfrage, in denen es um den Umgang mit Hypotheken, öffentlichen Anleihen und anderen Ansprüchen aus der Zeit vor der Hyperinflation ging²¹. 1928 leitete die KPD ein Volksbegehren zu einem Verbot des Baus von Panzerschiffen und Kreuzern ein²² und ein Jahr später, 1929, folgte die Initiative von DNVP und Stahlhelm zu einem Volksbegehren über ein sogenanntes Freiheitsgesetz, das auf die Revision zentraler Bestandteile des Versailler Vertrages abzielte und den Young-Plan verhindern sollte²³. Reinhard Schiffers listet in seinem grundlegenden Werk zur direkten Demokratie in der Weimarer Republik für die Reichsebene insgesamt 13 Initiativen zu Volksbegehren auf, die jedoch nicht alle die notwendigen Stufen bis zum Vollzug der Abstimmung durchliefen²⁴. So oder so zogen diese große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich und beeinflussten den politischen Prozess und die politische Kultur, zumal manche der Initiativen mit antirepublikanischer Intention unternommen wurden²⁵.

Die Verfassungsväter und -mütter auf Reichsebene waren in Sachen direkter Demokratie in manchem deutlich andere Wege gegangen als die verfassungsgebenden Landesversammlungen in Württemberg und Baden, obwohl sich die Weimarer Nationalversammlung intensiv mit den südwestdeutschen Verfassungen von 1919 auseinandergesetzt hatte²⁶. Dabei nutzten die Länder ihre Verfassungsautonomie. Ein badisches Alleinstellungsmerkmal war, dass die Landesverfassung die einzige der 1919 in Deutschland neu geschaffenen Verfassungen war, die nach der Verabschiedung

¹⁷ Vgl. GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 93–96; HARTWIG (wie Anm. 16), S. 17–61.

¹⁸ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 157–277; HARTWIG (wie Anm. 16), S. 110–119.

¹⁹ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 243 f.

²⁰ Vgl. Otmar JUNG, Direkte Demokratie in der Weimarer Republik. Die Fälle „Aufwertung“, „Fürstenenteignung“, „Panzerkreuzerverbot“ und „Youngplan“, Frankfurt 1989, S. 110–119; Thomas SCHNABEL, Niederlage der Monarchisten und Niederlage der Demokraten. Volksbegehren und Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926 in Württemberg, in: Dieter LANGEWIESCHE u. a., Der deutsche Südwesten. Regionale Traditionen und historische Identitäten, Stuttgart 2008, S. 83–104.

²¹ Vgl. JUNG (wie Anm. 20), S. 15–47.

²² Vgl. ebd., S. 67–108.

²³ Vgl. ebd., S. 109–146.

²⁴ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 243 f.

²⁵ Vgl. JUNG (wie Anm. 20), passim; SCHIFFERS (wie Anm. 16), passim; SCHNABEL (wie Anm. 20); Hsu (wie Anm. 15), S. 104.

²⁶ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 51 f., 97–154.

durch die Constituante im Rahmen einer Volksabstimmung angenommen wurde²⁷. Eine weitere Besonderheit war, dass nach § 23 (1) für Verfassungsänderungen zwingend eine Volksabstimmung notwendig war²⁸. Darüber hinaus kannte die Verfassung von 1919 als weitere Elemente direkter Demokratie die mögliche Mitwirkung an der Gesetzgebung²⁹. Schließlich bot sie in § 46 (1) die Möglichkeit, eine vorzeitige Auflösung des Länderparlaments und Neuwahlen herbeizuführen³⁰. Die württembergische Verfassung von 1919 kannte hingegen nur die direktdemokratische Mitwirkung an der Gesetzgebung und die Möglichkeit der Landtagsablösung und bewegte sich damit im Rahmen des bei anderen Landesverfassungen Üblichen³¹.

Damit diente gemäß den Intentionen der Verfassungsgeber die direkte Demokratie in den beiden südwestdeutschen Verfassungen dazu, ein potentes Gegengewicht gegen das stark konzipierte Parlament zu bilden³². Auf Reichsebene kam diese Aufgabe hingegen dem direkt gewählten einflussreichen Reichspräsidenten zu. Dieser verfügte nicht nur über das Notverordnungsrecht und die Möglichkeit, mit Hilfe der Ansetzung eines Volksentscheides die legislativen Kompetenzen des Parlamentes zu beschneiden. Er konnte auch aus eigener Machtvollkommenheit den Reichstag auflösen³³. Auf Länderebene konnten Parlamentsauflösungen auch auf plebiszitärem Weg erreicht werden. Die württembergische und die badische Verfassung unterschieden sich darin nicht von anderen Länderverfassungen³⁴. Auf Reichsebene gab es Vergleichbares hingegen nicht.

Für die Frage nach der Verfassungswirklichkeit im deutschen Südwesten ist relevant, inwiefern während der Weimarer Republik in Baden und Württemberg direkte Demokratie praktiziert wurde. Wie Wahlberechtigte in den anderen Teilen Deutschlands beteiligten sich auch Badener und Württemberger 1925 und 1932 an der direkten Wahl des Reichspräsidenten. Desgleichen gilt für die schon vorgestellten Volksbegehren nach Reichsrecht³⁵. Doch die in den Länderverfassungen von Württemberg und Baden vorgesehenen Möglichkeiten der direkten Demokratie fanden – mit Ausnahme der Abstimmung über die Annahme der badischen Verfassung – keine An-

²⁷ Vgl. BRAUN (wie Anm. 4), S. 173 f.

²⁸ Vgl. GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 478. Zur Einordnung vgl. ebd., S. 192–209. Siehe auch HSU (wie Anm. 15), S. 136–138.

²⁹ Vgl. §§ 21 bis 24, abgedruckt bei GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 478 f. Hessen kannte eine abgeschwächte Variante des verpflichtenden Referendums über Verfassungsänderungen. Vgl. ebd., S. 196 Anm. 1053.

³⁰ Vgl. GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 483.

³¹ §§ 5, 34, 64 und 65 der Vorläufigen Verfassung bzw. 5, 16, 43 und 44 der Revidierten Verfassung. Vgl. VON ERDMANN (wie Anm. 2), S. 92–97, 169, 179 f.

³² Vgl. VON ERDMANN (wie Anm. 2), S. 93; GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 192 f.

³³ Zur Funktion des Reichspräsidenten vgl. etwa KIELMANSEGG (wie Anm. 14), S. 219–240 mit älterer Literatur. Vgl. auch HSU (wie Anm. 15), S. 98.

³⁴ Vgl. HARTWIG (wie Anm. 16), S. 68 f., 73 f.; VON ERDMANN (wie Anm. 2), S. 92–94; GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 228.

³⁵ Vgl. SCHNABEL (wie Anm. 20); Markus M. WIELAND, Der Volksentscheid über die Fürstenteignung von 1926 im Amtsbezirk Wertheim, in: Wertheimer Jahrbuch 2002 (2003), S. 301–313 mit Ausblicken auf die Entwicklung in ganz Baden.

wendung³⁶. Wie sehr dem bewusste politische Entscheidungen und ein breiter politischer Grundkonsens zugrunde lagen, zeigt insbesondere das Beispiel Badens. Denn hier deklarierten die Landtagsabgeordneten während der gesamten Weimarer Republik alle potentiellen Verfassungsänderungen als nicht dem Volk zur Annahme vorzulegende einfache Gesetze, auch wenn dies staatsrechtlich als fraglich, oder gar als Verfassungsbruch erschienen konnte³⁷. Überaus aufschlussreich ist für die politische Kultur Badens, dass dieses Vorgehen nicht nur im Parlament auf einer sehr breiten Übereinstimmung basierte. Auch außerparlamentarisch führte dieses Vorgehen nicht zu relevanten politischen Kontroversen oder Skandalisierungen als Verfassungsbruch, sondern fand als Teil parlamentarischer Praxis Akzeptanz³⁸.

Damit unterschieden sich die beiden südwestdeutschen Länder deutlich von anderen Ländern des Deutschen Reiches³⁹. In Bremen konnte 1921 das Volk entscheiden, ob der Senat oder die Bürgerschaft neu gewählt werden sollte. Die Bürgerschaft wurde neu gewählt⁴⁰. 1922 löste sich in Sachsen der Landtag vorzeitig auf, nachdem ein Volksbegehren dies verlangt hatte⁴¹. 1924 gab es eine ganze Welle von entsprechenden Initiativen. In Sachsen scheiterte eine erneute Initiative zu einem Volksbegehren über die Auflösung des sächsischen Landtages an formalen Fehlern⁴². In Schaumburg sprach sich eine Mehrheit gegen einen Volksentscheid auf Landtagsauflösung aus⁴³. Auch in Braunschweig scheiterte ein entsprechender Vorstoß⁴⁴. In Lübeck entschied sich das Volk für die Auflösung der Bürgerschaft und gegen die Neuwahl des Senats⁴⁵. Schließlich wurde 1924 auch in Bayern der Landtag nach einem Volksbegehren aufgelöst⁴⁶. 1925 scheiterte in Mecklenburg-Schwerin eine Initiative für ein Volksbegeh-

³⁶ Vgl. HARTWIG (wie Anm. 16); so auch SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 243 f.; GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 208.

³⁷ Vgl. dazu GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 198–204.

³⁸ Vgl. BRAUN (wie Anm. 4), S. 180–182 und GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 198–204. Beide sprechen von Verfassungsbruch durch Landesregierung und Parlament.

³⁹ Vgl. auch die Zusammenstellung bei SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 243 f. HSU (wie Anm. 15), S. 97 f., 144–164 sieht eine „Pfadabhängigkeit“, die durch die intensive Nutzung von Elementen direkter Demokratie auf Länderebene (und nicht auf Reichsebene) während der Weimarer Republik entstand und die dann die Geschichte der Bundesrepublik prägen sollte. Die Beispiele Württemberg und Baden sprechen gegen die Verwendung dieser sozialwissenschaftlichen Kategorie in diesem Zusammenhang.

⁴⁰ Vgl. Andreas REHDER, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen von 1920, Baden-Baden 2016, S. 255–260. Zur direkten Demokratie in dieser Verfassung ebd., S. 116–136. Siehe auch HARTWIG (wie Anm. 16), S. 122 f.

⁴¹ Im Jahr 1922 hatte in Sachsen ein Volksbegehren auf Landtagsauflösung Erfolg, einem entsprechenden Volksentscheid kam der Landtag schließlich durch Selbstauflösung zuvor; vgl. HARTWIG (wie Anm. 16), S. 126.

⁴² Vgl. ebd., S. 127.

⁴³ Vgl. ebd.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 122.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 125.

⁴⁶ Vgl. Georg Christian RUF, Die Bayerische Verfassung vom 14. August 1919, Baden-Baden 2015, S. 682–684. Zu den entsprechenden verfassungsrechtlichen Regelungen ebd., S. 124–130, 156 f., 263 f., 274–278, 431–482, 675–685. Siehe auch HARTWIG (wie Anm. 16), S. 121.

ren über die Auflösung des Parlamentes im Genehmigungsverfahren an zu wenigen Unterschriften⁴⁷. 1926 fand in Hessen ein Volksbegehren auf Auflösung des Landtags keine Mehrheit⁴⁸. 1929 scheiterte in Lippe eine entsprechende Initiative im Genehmigungsverfahren an mangelnder Unterstützung⁴⁹.

Wesentlich seltener als Versuche, mittels direkter Demokratie Neuwahlen des jeweiligen Landesparlamentes herbeizuführen, waren Bestrebungen, mittels Volksbegehren ein konkretes Gesetz oder eine konkrete Änderung der jeweiligen Landesverfassung zu erreichen. 1921 scheiterte ein Hamburger Volksbegehren, das auf die amtliche Festlegung des Mietpreises abzielte⁵⁰. Desgleichen galt für einen Versuch, 1928 in Mecklenburg-Schwerin drei Staatsminister zu verklagen, da Erstattungen für Unwetterschäden an die Bauern zu spät und zu wenig gezahlt worden wären⁵¹. Vorstöße, mit den Mitteln der direkten Demokratie die Verfassungen zu ändern, scheiterten 1924 in Bayern⁵² und 1928 in Danzig⁵³. 1926 lehnte eine Mehrheit bei einer Volksabstimmung den Anschluss von Schaumburg-Lippe an Preußen ab⁵⁴. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass es zur Zeit der Weltwirtschaftskrise und der Präsidialkabinette zwischen 1930 und 1933 neun weitere Initiativen auf Länder- und viere weitere auf Reichsebene gab, die zumindest eingeleitet wurden, von denen jedoch nur vier zu einer Abstimmung führten, von denen eine (in Oldenburg) angenommen wurde⁵⁵. Weitere Vorhaben wurden angekündigt, jedoch nicht eingeleitet. Dazu gehörte auch eine Ankündigung der badischen NSDAP vom Dezember 1930, ein Volksbegehren über die vorzeitige Landtagsauflösung herbeizuführen⁵⁶. Auch wenn dieser Erklärung in Baden keine einleitenden Schritte folgten, fügte sich dieser Vorstoß ein in eine Welle von nationalsozialistischen Versuchen in anderen deutschen Ländern, die Auflösung der dortigen Parlamente zu erreichen⁵⁷.

Weder in Württemberg noch in Baden fanden also die in den Landesverfassungen vorgesehenen Elemente der direkten Demokratie Eingang in die politische Kultur des Landes⁵⁸. Einzig die Reichspräsidentenwahlen und die reichsweit nach Reichsrecht durchgeführten Volksabstimmungen wurden auch in den beiden südwestdeutschen

⁴⁷ Vgl. HARTWIG (wie Anm. 16), S. 125.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 124.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 124 f.

⁵⁰ Eingeleitet durch den Mieterverband Groß-Hamburg vgl. ebd., S. 123.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 126.

⁵² Vgl. ebd., S. 121.

⁵³ 1928 fanden in Danzig zwei Volksentscheide über mögliche Verfassungsänderungen statt, die bei der Abstimmung zwar eine zustimmende Mehrheit fanden, aber nicht die Mindestzahl abgegebener Stimmen erreichten; vgl. ebd., S. 128 f.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 127 f.

⁵⁵ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 243 f. Zu den Elementen der direkten Demokratie in der oldenburgischen Verfassung vgl. Benedikt BECKERMANN, Verfassungsrechtliche Kontinuitäten im Land Oldenburg. Entstehung, Struktur und politische Wirkungen der Verfassung des Freistaats Oldenburg vom 17. Juni 1919, Baden-Baden 2016, S. 116–120, 201–209, 211–217.

⁵⁶ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 223, 243 f.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 223.

⁵⁸ So schon HARTWIG (wie Anm. 16), S. 240.

Ländern durchgeführt. Hier wie andernorts belasteten die mit diesen Projekten verbundenen Kampagnen die politische Kultur durch eine sehr starke Polarisierung⁵⁹. Dass der badische und württembergische Weg des Verzichts auf die Anwendung plebiszitärer Instrumente keineswegs selbstverständlich war, zeigt der vergleichende Blick. Nicht nur auf Reichsebene, sondern auch in vielen Ländern des Deutschen Reiches waren Elemente der direkten Demokratie wichtige Bestandteile der politischen Kultur und dienten gerade mit Blick auf eine vorzeitige Auflösung der Länderparlamente als wichtiges politisches Instrument. Diesen Weg gingen Württemberg und Baden nicht. Als Gründe für diesen südwestdeutschen Sonderweg sind sicherlich die jeweiligen starken parlamentarischen Traditionen und stabile politische Verhältnisse zu nennen. Die repräsentative parlamentarische Demokratie blieb in den 1920er Jahren das politische Modell Württembergs wie Badens⁶⁰.

III. Finanzielle Grundlagen und politische Gestaltungsmöglichkeiten

Eine zweite Sondierung soll nach finanziellen Möglichkeiten und Grenzen landespolitischen Handelns fragen⁶¹. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es Ziel der Verfassungen war, politische Teilhabe zu ermöglichen und zu organisieren, um Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zu gestalten. Die Frage nach grundsätzlichen finanziellen Gestaltungsspielräumen von Landespolitik, die von Landesregierungen und -parlamenten genutzt werden konnten⁶², dient dazu, abzuschätzen, inwiefern der umfassende Gestaltungsauftrag der Landesverfassungen politische Realität werden konnte. Denn ohne eine Finanzierung waren (und sind) viele Wege politischer Gestaltung verbaut, auch auf Landesebene. Dazu sind nicht nur die Länderhaushalte der Weimarer Republik in den Blick zu nehmen. Ein Vergleich mit der Situation unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg soll dazu dienen, um die Konstellation Mitte der

⁵⁹ Vgl. SCHNABEL (wie Anm. 20); HSU (wie Anm. 15), S. 104. Siehe auch GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 96–98. JUNG (wie Anm. 20) berücksichtigt diese Dimension zu wenig. Wie stark gegenwartsbezogen auch die wissenschaftlichen Deutungen der Elemente direkter Demokratie in der Weimarer Republik in den vergangenen Jahrzehnten waren, zeigt Andreas WIRSCHING, Konstruktion und Erosion: Weimarer Argumente gegen Volksbegehren und Volksentscheid, in: Christoph GUSY (Hg.), Weimars langer Schatten – „Weimar“ als Argument nach 1945, Baden-Baden 2003, S. 335–353.

⁶⁰ Vgl. etwa BRAUN (wie Anm. 4); Reinhold WEBER, Kleine Geschichte der Länder Baden und Württemberg 1918–1945, Stuttgart 2008. GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 208 f. überlegt, ob nicht der Verzicht auf den Einsatz von Elementen direkter Demokratie in der badischen Landespolitik erst deren Stabilität ermöglicht habe. Siehe auch HSU (wie Anm. 15), S. 154.

⁶¹ Grundlegend für Baden und Württemberg: Gert KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP, Öffentliche Finanzen, in: Hansmartin SCHWARZMAIER/Gerhard TADDEY (Hgg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 5, Stuttgart 2007, hier S. 252–257.

⁶² Für Baden betonte Stefan PAWELLEK, Die badische Finanzverwaltung 1919–1952, Rheinfelden 1986, S. 66–78, ohne die schwierige statistische Konstellation zu diskutieren, die Grenzen badischer Finanzpolitik. Dort S. 73–78 auch eine Skizze der Entwicklung des badischen Etats, basierend auf Unterlagen der badischen Regierung.

1920er Jahre besser einordnen zu können, war doch das Deutsche Kaiserreich von 1871 staatsrechtlich gesehen ein Staatenbund mit einer starken Stellung der einzelnen Bundesstaaten. Zudem bildete der Blick zurück auf die Friedensphase vor dem Ersten Weltkrieg – oft als Gegengewicht zu den Erfahrungen von Weltkrieg und Hyperinflationen imaginiert – ein zentrales Element der zeitgenössischen Deutungshorizonte⁶³.

Die öffentlichen Finanzen in der Weimarer Republik waren wesentlich durch Verfassungsregelungen auf Reichs- und Landesebene einerseits sowie durch deren Ausgestaltung in Gesetzen und Verordnungen andererseits geprägt. Die in Vielem offenen Regelungen der Reichsverfassung füllte die Erzbergersche Reichsfinanzreform von 1919/20 aus, die das deutsche Steuer- und Finanzwesen tiefgreifend umgestaltete und einen starken unitarisierenden Akzent setzte⁶⁴. Sie war eine Reaktion darauf, dass Krieg, Kriegsfinanzierung und Kriegsfolgen die öffentlichen Finanzen ruiniert hatten. Für die Hauptlast der öffentlichen Ausgaben hatte nun nach dem verlorenen Krieg und anders als im Kaiserreich die Zentralgewalt einzustehen. Dementsprechend gestaltete Erzberger den Zugriff auf öffentliche Einnahmen zugunsten des Reiches um. Zudem zentralisierte er die Steuerbehörden, übernahm soweit vorhanden die entsprechenden Länderinstitutionen und schuf eine Reichsfinanzverwaltung. Mit der Erzbergerschen Reichsfinanzreform entstand eine hochgradige Verflechtung der Finanzen der öffentlichen Hand und ein umfangreicher Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern sowie zwischen den Ländern und ihren jeweiligen Kommunen⁶⁵.

In den frühen 1920er Jahren raubten die Defizite in den Länderhaushalten und die immer stärker wachsenden Schulden zunehmend den Ländern politische Gestaltungsmöglichkeiten, sodass das Reich etwa bei den Personalkosten der Länder unterstützend einspringen musste, um die Auszahlung der vereinbarten Lohnerhöhungen zu gewährleisten⁶⁶. Ein Sonderphänomen kam hinzu: Hatten vor dem Krieg die Länder-eisenbahnen zum Teil hohe Einnahmen in die Länderhaushalte gespült, fuhren die Eisenbahnen seit dem Krieg hohe Defizite ein und dienten in der Nachkriegs-

⁶³ Auf Reichsebene führt Hans-Peter ULLMANN, *Der deutsche Steuerstaat. Geschichte der öffentlichen Finanzen, vom 18. Jahrhundert bis heute*, München 2005, S. 97–131 einen solchen Vergleich durch. KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 61), S. 252–257 verwendet die nicht harmonisierten Landesstatistiken Badens und Württembergs, ohne den Vergleich mit der Vorkriegszeit durchzuführen.

⁶⁴ Aus verfassungsrechtlicher Sicht GUSY, *Reichsverfassung* (wie Anm. 3), S. 243–251. Aus finanzgeschichtlicher Sicht ULLMANN (wie Anm. 63), S. 97–131; Peter-Christian WITT, *Matthias Erzberger und die Entstehung des demokratischen Wohlfahrtsstaates (1919–1920)*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 23 (2004), S. 201–227; Christopher DOWE, *Matthias Erzberger. Ein Leben für die Demokratie (Mensch – Zeit – Geschichte)*, Stuttgart 2011, S. 123–139.

⁶⁵ Vgl. ferner Heike KNORTZ, *Wirtschaftsgeschichte der Weimarer Republik. Eine Einführung in Ökonomie und Gesellschaft der ersten Deutschen Republik*, Göttingen 2010, S. 157–168; Gerry D. FELDMAN, *The Great Disorder. Politics, economics and society in German Inflation 1914–1924*, New York 1993, S. 156–208; Ralf BANKEN, *Hitlers Steuerstaat. Die Steuerpolitik im Dritten Reich*, München 2018, S. 28–54. Zur landespolitischen, badischen Sicht HEIMERS (wie Anm. 7), S. 81–98, 149–157, 191–208, 289–299; BRAUN (wie Anm. 4), S. 322–365.

⁶⁶ Vgl. ULLMANN (wie Anm. 63), S. 117; KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 61), S. 254.

zeit zudem noch als Reparationsobjekt⁶⁷. So war die Übernahme der Ländereisenbahnen durch das Reich nicht nur ein Element des unitarisierenden Staatsumbaus, sondern stärkte zugleich auch die Länder. Denn das Reich übernahm – zunächst mit der Ausnahme von Württemberg⁶⁸ – auch die Schulden der Ländereisenbahnen und die Finanzierung der anstehenden gigantischen Ersatzinvestitionen und schaffte den Ländern so finanzielle Spielräume⁶⁹. Diese wirkten sich jedoch erst nach 1923 aus. Denn bis dahin unterminierte die hohe Inflation, die sich 1922 zur Hyperinflation auswuchs, eine geregelte Finanzpolitik auf Reichs- wie Länderebene⁷⁰.

Quantifizierend lassen sich diese Prozesse für den Zeitraum vom Kriegsbeginn bis zum Ende der Hyperinflation 1923 nicht darstellen. Es gibt keine verlässliche Quellenbasis. Für die Reichsebene hat der Finanzhistoriker Peter Christian Witt grobe Schätzungen vorgenommen, für die Länderebene fehlen selbst solche groben Annäherungen⁷¹. Auch für die folgenden Jahre ist die statistische Lage kompliziert, da aufgrund der hochgradigen finanziellen Verflechtung von Reich, Ländern und Kommunen in vielen Statistiken Positionen mehrfach ausgewiesen wurden. Zudem gab es zum Teil Auslagerungen in Nebenhaushalte⁷². Den Fachleuten des Statistischen Reichsamtes gelang es in der zweiten Hälfte der 1920er Jahren, in enger Abstimmung mit ihren Länderkollegen belast- und vergleichbare Kennzahlen für Reich und alle Länder für die Jahre 1913/14, 1925/26, 1926/27 und 1928/29 auf Basis der wirklich getätigten Ausgaben zu generieren. Diese bilden die Grundlage für die folgenden Überlegungen und Berechnungen⁷³. Die Zeit der Weltwirtschaftskrise soll ausgespart

⁶⁷ Vgl. ULLMANN (wie Anm. 63), S. 99; BRAUN (wie Anm. 4), S. 337 f.

⁶⁸ Württemberg hatte als Ausnahme nur geringe schwebende Schulden der Eisenbahn. Vgl. Ansbert BAUMANN (Bearb.), *Die Protokolle der Regierung des Volksstaates Württemberg*, Bd. 2: Das Kabinett Hieber und das Kabinett Rau, Juli 1920–Mai 1924, Stuttgart 2017, S. 996.

⁶⁹ Vgl. mit Blick auf Baden BRAUN (wie Anm. 4), S. 337 f.

⁷⁰ Zur Hyperinflation vgl. zusammenfassend FELDMAN (wie Anm. 65). Erfahrungsgeschichtlich am Beispiel Münchens Michael H. GEYER, *Verkehrte Welt. Revolution, Inflation und Moderne: München 1914–1924*, Göttingen 1998. Siehe auch KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 61), S. 253 f.; BRAUN (wie Anm. 4), S. 362–365.

⁷¹ Vgl. Peter-Christian WITT, Finanzpolitik und sozialer Wandel in Krieg und Inflation 1918–1924, in: Hans MOMMSEN/Dietmar PETZINA/Bernd WEISBROD (Hgg.), *Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik*, Düsseldorf 1974, S. 395–426; DERS., Finanzpolitik als Verfassungs- und Gesellschaftspolitik. Überlegungen zur Finanzpolitik des Deutschen Reiches in den Jahren 1930 bis 1932, in: *Geschichte und Gesellschaft* 8 (1982), S. 386–414, besonders S. 387–398; ULLMANN (wie Anm. 63), S. 100; Die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich für die Rechnungsjahre 1913/14, 1925/26 und 1926/27, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1930, S. 5*–40*.

⁷² Vgl. auch Ursula BACHMANN, Reichskasse und öffentlicher Kredit in der Weimarer Republik 1924–1932, Frankfurt u. a. 1996; Claus-Dieter KROHN, Stabilisierung und ökonomische Interessen. Die Finanzpolitik des Deutschen Reiches 1923–1927, Düsseldorf 1974; Wolfgang HEINDL, *Die Haushalte von Reich, Ländern und Gemeinden in Deutschland von 1925 bis 1933*, Frankfurt u. a. 1984. Diese behandeln die Länder entweder gar nicht oder nur summarisch.

⁷³ Ausgaben und Einnahmen 1913/14 (wie Anm. 71); Die öffentliche Verschuldung im Deutschen Reich am 31. März 1928 und 31. Dezember 1929, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1930. Eine Skizze zu Entwicklung des badischen Haushaltes bei PAWELLEK (wie

bleiben, da sich in ihr die Rahmenbedingungen für politisches Handeln auch auf Länderebene tiefgreifend veränderten. Das manifestierte sich nicht nur in der Auflösung der parlamentarischen Demokratie auf Reichsebene ab 1930⁷⁴. Auch ökonomisch brachte die Weltwirtschaftskrise national und global tiefe Einschnitte mit sich, hier sei nur auf den Zusammenbruch des internationalen Finanzmarktes, die Bankenkrisen und den schrittweisen Abschied vom Goldstandard vieler Währungen verwiesen⁷⁵. Schließlich fügt sich eine Betrachtung der Zeit bis Ende der 1920er Jahre in die jüngere Weimar-Forschung ein, die die Geschichte der ersten deutschen Demokratie nicht (mehr) teleologisch von ihrem Ende her denkt, sondern die Offenheit der Situation während der 1920er Jahren betont und die Möglichkeiten der Krisenüberwindung und die Potenziale der Demokratie auslotet⁷⁶.

Angeichts der Veränderungen von Geldwert und Kaufkraft sollen im Folgenden bei den Vergleichen nicht absolute Zahlen im Vordergrund stehen, sondern Relationen in den Haushalten herangezogen werden. Ein wichtiger Indikator für finanzielle Spielräume ist der Anteil des Schuldendienstes am jeweiligen Etat eines Landes. Machten in Württemberg 1913/14 Ausgaben für Zinsen und Tilgung 1,9 % der Gesamtausgaben aus, schwankte der entsprechende Wert zwischen 3,8 % 1925/26 und 1,1 % im Folgejahr, um 1928/29 auf 11,8 % zu springen. In diesem Jahr zahlte Württemberg eine dreijährige Staatsanleihe zurück (vgl. Tabelle 2, S. 227).

In Baden entwickelte sich der Anteil der Ausgaben für Zinsen und Tilgung an den Gesamtausgaben wesentlich konstanter. Waren 1913/14 aus dem badischen Etat 0,8 % der Gesamtausgaben für Zinsen und Tilgung ausgegeben worden, waren es 1925/26 sogar nur 0,6 %, ein Wert, der im folgenden Jahr auf 1,2 % anstieg, um 1928/29 bei 2 % zu liegen (vgl. Tabelle 1, S. 226).

Schränkten die Ausgaben für Zinsen und Tilgung in manchen Jahren die württembergische Landespolitik mit Blick auf die Gestaltung der Ausgaben mehr ein als in Baden, stand Württemberg mit seinen Gesamtschulden deutlich besser da als sein

Anm. 62), S. 73–78. Die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich für das Rechnungsjahr 1927/28, hg. vom Statistischen Reichsamt (Sonderbeilage zu „Wirtschaft und Statistik“ 11/1931, Nr. 7), Berlin 1931 enthält nur summarische Angaben zu allen Ländern.

⁷⁴ Vgl. Eberhard KOLB, *Die Weimarer Republik*, München ²1988, S. 123–153. Art. 1 der Notverordnung vom 24.08.1931 gab den Länderregierungen die Möglichkeit, die Budgetverantwortlichkeit der Länderparlamente zu unterlaufen. Vgl. GUSY, *Reichsverfassung* (wie Anm. 3), S. 250.

⁷⁵ Vgl. Florian PRESSLER, *Die erste Weltwirtschaftskrise. Eine kleine Geschichte der Großen Depression*, München 2013; Jan-Otmar HESSE/Roman KÖSTER/Werner PLUMPE, *Die Große Depression. Die Weltwirtschaftskrise 1929–1939*, Frankfurt 2014; Adam TOOZE, *Sintflut. Die Neuordnung der Welt 1916–1931*, München 2015, besonders S. 439–642.

⁷⁶ Vgl. besonders pointiert Tim B. MÜLLER, *Nach dem Ersten Weltkrieg. Lebensversuche moderner Demokratien*, Hamburg 2014. Skeptischer etwa die Beiträge in Andreas WIRSCHING/Berthold KOHLER/Ulrich WILHELM (Hgg.), *Weimarer Verhältnisse? Historische Lektionen für unsere Demokratie*, Ditzingen 2018. Zur neueren Forschung vgl. den Forschungsbericht von Dirk SCHUMANN, *Die Weimarer Republik*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 70 (2019), S. 91–108, 219–228, 342–362.

westlicher Nachbar. Denn in Baden wuchsen die Schulden in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre beständig an und betrugen am 31. März 1928 über 114 Millionen RM, von denen 90 % ab 1924 entstanden waren. Die restlichen 10 % waren Valutaschulden⁷⁷ aus der Zeit vor 1924⁷⁸.

Württemberg hingegen stand hervorragend da. Es zahlte 1928 seine drei Jahre zuvor aufgenommene dreijährige Staatsanleihe über 20 Millionen RM zurück⁷⁹ und hatte danach nur noch knapp 9 Millionen RM Schulden, von denen keine aus der Zeit vor 1924 stammten⁸⁰. Mit dem Einsatz der Schulden ging Württemberg zudem einen Sonderweg unter den Ländern, verwendete es insbesondere die Staatsanleihe praktisch ausschließlich zur Förderung des Wohnungsbaus, indem das aufgenommene Geld während der Laufzeit der Württembergischen Wohnungskreditanstalt zur Verfügung gestellt wurde⁸¹. Baden hingegen finanzierte wie andere Länder mit neuen Schulden Investitionen, 1928 etwa im Straßen- und Wohnungsbau sowie für die Elektrizitätsversorgung und ermöglichte Aufwendungen für den Kalibergbau⁸².

Im Ländervergleich führte 1928 Württemberg mit der geringsten Verschuldung pro Kopf vor Preußen und Schaumburg-Lippe, während Baden mit einer fünfmal höheren Prokopfverschuldung zum deutlich abgeschlagenen Mittelfeld zählte. In den Kommunen sah die Finanzlage deutlich schlechter aus. Die Prokopfverschuldung der württembergischen Gemeinden war achtmal höher als die des Landes, in Baden betrug der Wert das Dreifache bei wesentlich höherem Schuldenstand insgesamt⁸³. Nichtsdestotrotz sollten die Schulden erst in einer längeren Perspektive und vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise landespolitische Spielräume vor allem in Baden begrenzen. Das galt erst recht für die Kommunen.

Für den zeitgenössischen Erfahrungshorizont ist die Vorkriegsentwicklung nicht unwichtig. In Folge einer starken Verschuldung ab der Jahrhundertwende, aufgebaut für die Finanzierung der Eisenbahn⁸⁴, hatte 1913 die Prokopfverschuldung in Württemberg mit 254,92 M und in Baden mit 273,64 M wesentlich höher gelegen als 1928 in Württemberg mit 11,24 RM und in Baden mit 49,34 RM⁸⁵. Doch eine völlig andere Finanzmarktstruktur und andere Formen der Verschuldung sorgten dafür, dass vor dem Ersten Weltkrieg von einer Schuldenkrise der Länder keine Rede sein konnte⁸⁶.

Eine strukturelle Schwäche der Haushalte Badens wie Württembergs war schon Mitte der 1920er Jahre vorhanden, wurde jedoch zunächst noch verdeckt: Die Haus-

⁷⁷ Vgl. die Definition in Verschuldung (wie Anm. 73), S. 46–51.

⁷⁸ Ebd., S. 362.

⁷⁹ Vgl. KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 61), S. 256.

⁸⁰ Verschuldung (wie Anm. 73), S. 362.

⁸¹ Ebd., S. 208 f.

⁸² Ebd.

⁸³ Ebd., S. 363.

⁸⁴ Ebd., S. 178.

⁸⁵ Ebd., S. 177, 181. Absolute Zahlen für Württemberg: 1913 621,4 Millionen M zu 1928 29,0 Millionen RM. Für Baden: 1913 586,4 Millionen M zu 1928 114,1 Millionen RM (ebd., S. 183).

⁸⁶ Ebd., S. 180–183.

halte von 1925/26 schließen zwar in Baden wie in Württemberg noch mit einem deutlich positiven Rechnungsabschluss, doch verzerren Überträge aus dem Vorjahr das Bild, die aufgrund großzügiger Reichsüberweisungen entstanden waren. Ohne diese Überträge war der badische Haushalt schon 1925 negativ und sollte es in den folgenden Jahren bleiben. Württembergs Etat wies ab 1926/27 ebenfalls eine negative Differenz aus, konnte aber bis in die Weltwirtschaftskrise mit geparkten, 1924 entstandenen Überschüsse ausgeglichen werden⁸⁷. Dies ist auch eine wichtige Ursache für die unterschiedlich schnell zunehmende Neuverschuldung beider Länder (vgl. Tabellen 1 und 2, S. 226 f.).

Einen Hinweis auf finanzielle Spielräume der Landespolitik gibt die Höhe der Personalkosten, genauer der Aufwendungen für Beamte und Angestellte, wurden doch die Ausgaben für Arbeiter mit Sachleistungen untrennbar verrechnet ausgewiesen. 1923/24 hatte das Reich, um die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren, im Rahmen der Notverordnungspolitik nicht nur das eigene Personal um etwa ein Viertel verringert, sondern auch den Ländern entsprechende Vorgaben gemacht⁸⁸. Württemberg und Baden nutzten nach längeren Debatten diese Möglichkeit, um Beamten- und Angestelltenzahlen deutlich zu reduzieren. Abfindungen und Pensionszahlen minderten den entlastenden Effekt jedoch in beiden Ländern. In Baden lag der Anteil der Personalkosten 1925/26 bei fast 75 % des Gesamtetats. Ein Jahr später lag der Wert bei kaum gestiegenen Personalkosten, aber deutlich höheren Investitionen, bei gut 66 %, einer Quote, die dem Wert von 1913/14 entsprach. Hatte die Reichsintervention Mitte der 1920er Jahre Baden mit Blick auf die Personalkosten zunächst eine Erleichterung gebracht, sorgte 1928 die vom Reich verfügte Erhöhung der Beamtenbesoldungen um 25 % für eine gegenteilige Wirkung. Baden musste 20 % höhere Personalkosten etatisieren⁸⁹. 1928/29 wurden 72 % des badischen Landeshaushaltes für Personalkosten für Beamte und Angestellte aufgewendet (vgl. Tabelle 1, S. 226). Auf eine ähnliche Höhe stieg in Württemberg der Personalkostenanteil des Haushaltes⁹⁰. Dahinter verbarg sich eine dramatische Veränderung. Denn in Württemberg waren 1913/14 nur etwa 40 % des Etats zur Finanzierung der Angestellten und Beamten herangezogen worden, während der entsprechende Anteil bis 1926/27 auf fast 70 % anstieg (vgl. Tabelle 2, S. 227).

Wenn man versucht, den Teil des Haushaltes zu fassen, der für außerplanmäßige Ausgaben – und ohne den Bestandsunterhalt für Verkehr, Gebäude –, für Zuschüsse für den Kunst- und Kulturbereich, Subventionen für Handel, Gewerbe, Industrie verwendet wurde, so zeigt sich, dass in Baden zwischen 1925 und 1927 mit 10 bis 15 % der Gesamtausgaben vergleichbar viel ausgegeben wurde wie 1913/14 (12 %). Nach der 25 %igen Erhöhung der Personalaufwendungen 1928 waren es immerhin

⁸⁷ Vgl. KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 61), S. 254; Alfred DEHLINGER, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Bd. 2, Stuttgart 1953, S. 866, 868.

⁸⁸ Vgl. DEHLINGER (wie Anm. 87), S. 903–905.

⁸⁹ Vgl. Karl STIEFEL, Baden 1648–1952, Bd. 1, Karlsruhe 1977, S. 800 f.

⁹⁰ 1926/27 68,9 % und 1928/29 auf 63 %, bereinigt um die dreijährige Anleihe bei 69 %.

noch 9 % (vgl. Tabelle 1, S. 226). Württemberg blieb nach 1925 immer unter dem entsprechenden Anteil aus der Vorkriegszeit, der 1913/14 bei 20 % und damit wesentlich höher als in Baden gelegen hatte. 1925 bis 1929 bewegten sich in Württemberg die Werte für außerplanmäßige Ausgaben, Zuschüsse, Investitionen zwischen 13 und 14 %, einmalig bei 19 % (vgl. Tabelle 2, S. 227). Bei unterschiedlicher Ausgestaltung und Vorgeschichte waren also in beiden Ländern die Ausgabenanteile für die Form von Zuschüssen und Investitionen nach 1925 nur geringfügig kleiner als vor dem Krieg, ein wichtiger Hinweis für die fortbestehenden Gestaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Landespolitik.

Der in beiden Länderhaushalten hohe Anteil der Ausgaben für Beamte und Angestellte stellte in kurzer Perspektive selbstredend eine nachhaltige Bindung von großen Teilen des Etats dar. Doch sollte diese Feststellung nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich hinter diesen Zahlen auch zu einem gewichtigen Teil landespolitische Entscheidungen und damit die Wahrnehmung von politischen Gestaltungsmöglichkeiten auf Landesebene verbargen. Dies wird etatmäßig sichtbar, wenn man eine weitere vergleichende Reichsstatistik⁹¹ analysiert, deren Kategorien und Zahlen jedoch nicht mit den bisher verwendeten kompatibel sind. Auch sie weist den Vorzug auf, dass Doppelausweisungen von Finanzströmen bei ihrer Erstellung systematisch herausgerechnet wurden. Mit Hilfe dieser Statistik können die Ausgaben für Polizeiwesen, Wohlfahrtswesen und Schule/Bildung genauer betrachtet und damit Politikfelder untersucht werden, die laut Verfassung in den genuinen Zuständigkeitsbereich der Länder fielen⁹².

In Württemberg wie Baden war vor wie nach dem Krieg die Finanzierung der Polizei auf Land und Kommunen verteilt. Beide Länder gaben dafür nach dem Krieg mit 7 % des Gesamtetats in Baden und 5 % in Württemberg jeweils etwa 2 % mehr aus als vor dem Krieg. Auch in absoluten Zahlen hatte die Polizeifinanzierung in Baden größere Bedeutung als in Württemberg. Ihren jeweiligen unterschiedlichen Vorkriegstraditionen folgend, nahmen beide Länder ihren Kommunen Teile der Polizeifinanzierung ab. In Baden wurde noch stärker als vor dem Krieg die Polizeifinanzierung Landessache, während sich Württemberg die Kosten mit seinen Kommunen hälftig teilte (vgl. Tabellen 3 und 4, S. 228).

Für Wohlfahrtsausgaben gaben beide Länder Mitte der 1920er Jahre jeweils etwa 12 % der jeweiligen Landeshaushalte aus. 1913/14 hatte sich beide Länder für Fürsorgewesen, Gesundheit, Erwerblosenfürsorge und Arbeitsnachweis sowie Wohnungswesen deutlich weniger engagiert, Baden mit 7,5 % seines Etats, Württemberg sogar nur mit knapp 4 %. In beiden Ländern blieb es aber dabei, dass die finanzielle Hauptlast der Wohlfahrtsausgaben bei den Kommunen lag, die zwei Drittel in Württemberg und über 70 % in Baden tragen mussten (vgl. Tabellen 5 und 6, S. 228 f.).

Schließlich soll noch die Finanzierung des Bereichs Schule und Bildung (ohne Hochschulen und Universitäten) in den Blick genommen werden. Hier gingen Baden

⁹¹ Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung und Lastenverteilung im Deutschen Reich, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1929.

⁹² Vgl. GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 237 f.

und Württemberg unterschiedliche Wege. In Württemberg war der Anteil der Ausgaben für Schule und Bildung am Gesamtetat 1913/14 wie 1925/26 gleich hoch bei 20 %. Mit Blick auf die Aufgabenteilung mit den Kommunen übernahm das Land nach dem Krieg geringfügig mehr als die Hälfte der Ausgaben, während die Kommunen den Rest zu finanzieren hatten. Vor dem Krieg war dies umgekehrt gewesen (vgl. Tabelle 8, S. 229). Ganz anders verlief die Entwicklung beim westlichen Nachbarn. Hatte Baden vor dem Krieg mit 18 % des Gesamthaushaltes ähnlich viel für Schulen und Bildung ausgegeben wie Württemberg, stieg dieser Wert auf über 31 % 1925/26. Zugleich wurde das Land der zentrale Bildungsfinanzier. Vor dem Ersten Weltkrieg hatten die badischen Kommunen zu zwei Dritteln die Bildungskosten getragen und ein Drittel das Land. 1925/26 hatte sich dies umgekehrt (vgl. Tabelle 7, S. 229).

Für alle drei genannten Politikfelder Polizei, Wohlfahrtswesen und Schule/Bildung lassen sich die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder natürlich nicht nur durch eine Analyse der Etats aufzeigen, sondern auch die hoch aggregierten Haushaltszahlen mit den jeweiligen politischen Konzepten und Debatten füllen. Auf beiden Wegen würde deutlich, dass den Ländern trotz unitarisierender Tendenzen in der Verfassungsgebung große Gestaltungsmöglichkeiten geblieben waren. Finanziell hatten die Länder zwar durch die Reichsverfassung und die Erzbergersche Reichsfinanzreform viele Kompetenzen im direkten Zugriff auf Steuern verloren, jedoch konnten sie in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre in wichtigen Politikfeldern auch finanziell weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten behaupten. Dies zeigten viele der Vergleiche mit den Etats von 1913/14.

Darüber sollte jedoch nicht aus dem Blick geraten, dass die deutschen öffentlichen Finanzen auf allen Ebenen auch nach dem Ende der Hyperinflation labil blieben. Die Reparationen an sich und ihre direkte oder indirekte Teilfinanzierung durch kurz- und mittelfristige Schulden im Ausland trugen ebenso dazu bei wie sozial- und arbeitsmarktpolitische Entscheidungen und strukturelle Defizite des Reichshaushaltes, die durch Überschussrückstellungen bis 1928 kaschiert wurden⁹³. Symptomatisch war, dass das Reich den Ländern durch die auch ihnen auferlegte Reduzierung der Beschäftigten 1924 neue finanzielle Spielräume eröffnete, diese jedoch 1928 durch eine 25%ige Entgelterhöhung wieder deutlich einschränkte. Die weitere Entwicklung mit der Weltwirtschaftskrise und der Brüning'schen Deflationspolitik sollten dann die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder dramatisch reduzieren, doch das wäre eine gesonderte Untersuchung wert.

Für die zweite Hälfte der 1920er Jahre zeigen die Entwicklungen der württembergischen wie der badischen Haushalte, welche Möglichkeiten der Ausgestaltung des Föderalismus die Reichsverfassung und die zu ihr komplementären Länderverfassungen weiterhin zuließen. Gerade aufgrund des Vergleichs mit der Vorkriegszeit ist davor zu warnen, von der institutionellen Stärkung des Reiches auf Kosten der Länder auf eine radikale Beschränkung der potenziellen Gestaltungsspielräume südwestdeutscher Landespolitik zu schließen. So wie im vorliegenden Beitrag gezielt

⁹³ Vgl. ULLMANN (wie Anm. 63), S. 105–131 mit älterer Literatur.

nach der Verfassungswirklichkeit oder vielleicht eher nach Verfassungswirklichkeiten zu fragen, ermöglicht also nicht nur, eine andere Perspektive auf das Thema Unitarismus – Föderalismus einzunehmen, sondern zeigt auch, dass ein hoher Grad an Verflechtung eigene landesspezifische Wege nicht ausschloss.

Welche Potentiale die Fragen nach länderspezifischer politischer Kultur wie nach Verfassungswirklichkeiten besitzen, dafür sensibilisiert auch das Thema direkte Demokratie. Gerade die Beispiele von Württemberg und Baden verweisen darauf, dass die im Verfassungstext kodifizierten politischen Vorstellungen als mögliche Handlungsoptionen aufzufassen sind, die nur teilweise angewendet wurden. Eine so verstandene Wirkungsgeschichte von Verfassungstexten kann einen wichtigen Bestandteil einer Geschichte der politischen Kultur des jeweiligen Landes und der jeweiligen Epoche bilden. Zugleich wäre sie ein wichtiges Element einer noch zu schreibenden Gesamtdarstellung der Weimarer Republik aus föderalistischer Perspektive, die von den unterschiedlichen Landesgeschichten auszugehen hätte und eine Fixierung auf das Reich, Preußen oder Berlin vermeiden würde. Schließlich lassen die hier am Beispiel des deutschen Südwestens vorgenommenen Sondierungen einmal mehr erkennen, wie sehr die älteren Deutungen, dass die Weimarer Republik angeblich an diesem oder jenem strukturellen Fehler der Verfassung gescheitert sei, an der Sache vorbei gehen und letztlich Teil von Ablenkungsstrategien waren, um nach 1945 der Frage auszuweichen, welche gesellschaftlichen und politischen Gruppen und welche politischen Verantwortungsträger die Weimarer Demokratie gezielt zerstörten. Doch dies ist Thema einer Rezeptionsgeschichte der Verfassungen von 1919 für die Zeit der Bundesrepublik⁹⁴.

⁹⁴ Zur Relevanz des Weimar-Bezugs für die politische Entwicklung der frühen Bundesrepublik vgl. GUSY, Weimars langer Schatten (wie Anm. 59); Sebastian ULLRICH, Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945–1959, Göttingen 2009.

Anhang

Tabelle 1: Grundsätzliche Kennzahlen für die badischen Haushaltsabschlüsse⁹⁵

Zeitgenössische Rubrikbezeichnung	1913/14	1925/26	1926/27	1928/29
Zuschüsse und Unterstützungen, insbesondere wirtschaftlicher und sozialer Art in 1.000 M/RM (Spalte 3)	2.981	11.253	16.909	9.398
Neubauten, Grundstücksankäufe sowie sonstige Ausgaben außergewöhnlicher Art in 1.000 M/RM (Spalte 6b)	5.643	5.474	12.603	9.188
Schuldendienst und Schuldenverwaltung in 1.000 M/RM, Zeile IX ⁹⁶	597	1.034	2.223	4.144
Persönliche Ausgaben in 1.000 M/RM (ausschließlich Arbeiterlöhne) (Spalte 1)	46.912	120.763	125.306	150.481
Reiner Finanzbedarf in 1.000 M/RM	71.156	162.030	187.748	207.962
Spalte 3/Reiner Finanzbedarf	0,0419	0,0695	0,0901	0,0450
Spalte 6/Reiner Finanzbedarf	0,0793	0,0338	0,0672	0,0442
Spalte 3 + 6b/Reiner Finanzbedarf	0,1212	0,1032	0,1572	0,0894
Schuldendienst (Zeile IX)/Reiner Finanzbedarf	0,0084	0,0064	0,0118	0,0199
Persönliche Ausgaben (Spalte 1)/ Reiner Finanzbedarf	0,6593	0,7453	0,6674	0,724
Differenz Zuschussbedarf und Allgemeine Deckungsmittel in 1.000 M/RM	4.723	-15.415	-17.531	-3.009
Übertrag aus Vorjahr in 1.000 M/RM	7.587	21.741	6.326	-12.881
Abschluss in 1.000 M/RM (inklusive Übertrag aus dem Vorjahr)	12.310	6.326	-11.205	-15.890

Bemerkungen:

Bei der Zusammenstellung der Angaben für das Jahr 1928/1929 nahm das Statistische Reichsamt geringfügige Veränderungen vor, die die Vergleichbarkeit laut Einleitung des entsprechenden Bandes nicht einschränken.

Unter „Spalte 3“ wurden erfasst: Zuschüsse an private, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Körperschaften, zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr (Subventionen für Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie, Messen, Kleinbahnen), Kunst, Wissenschaft und Bildung, Zuschüsse an Theater, Museen, wissenschaftliche Institutionen, Zuschüsse an Kirchen.

Unter „Spalte 6b“ wurden zusammengestellt: Außergewöhnliche Ausgaben: Neubauten, Ankäufe, auch Wohnungsbaudarlehen an gemeinnützige Träger, Straßenbau, Wasserstraßen.

⁹⁵ Quellen: Ausgaben und Einnahmen 1913/14 (wie Anm. 71), S. 252–255, 264–267, 276–279; Die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich für das Rechnungsjahr 1928/29, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1931, S. 150–155.

⁹⁶ 1928/29 umbenannt in VIII.

Tabelle 2: Grundsätzliche Kennzahlen für die württembergischen Haushaltsabschlüsse⁹⁷

Zeitgenössische Rubrikbezeichnung	1913/14	1925/26	1926/27	1928/29
Zuschüsse und Unterstützungen, insbesondere wirtschaftlicher und sozialer Art in 1.000 M/RM (Spalte 3)	10.360	15.081	18.062	19.887
Neubauten, Grundstücksankäufe sowie sonstige Ausgaben außergewöhnlicher Art in 1.000 M/RM (Spalte 6b)	6.478	8.509	12.756	10.544
Schuldendienst und Schuldenverwaltung in 1.000 M/RM, Zeile IX ⁹⁸	1.573	6.523	1.875	25.991
Persönliche Ausgaben in 1.000 M/RM (ausschließlich Arbeiterlöhne) (Spalte 1)	33.092	84.273	111.890	138.446
Reiner Finanzbedarf in 1.000 M/RM	82.034	171.671	162.289	220.526
Spalte 3/Reiner Finanzbedarf	0,1263	0,0878	0,111	0,0902
Spalte 6/Reiner Finanzbedarf	0,0790	0,0496	0,0786	0,0478
Spalte 3 + 6b/Reiner Finanzbedarf	0,2053	0,1374	0,1899	0,1380
Schuldendienst (Zeile IX)/Reiner Finanzbedarf	0,0192	0,0380	0,0116	0,1179
Persönliche Ausgaben (Spalte 1)/ Reiner Finanzbedarf	0,4034	0,4909	0,6894	0,6278
Differenz Zuschussbedarf und Allgemeine Deckungsmittel in 1.000 M/RM	-2.826	185	-1.774	-6.065
Übertrag aus Vorjahr in 1000 M/RM	11.823	12.307	12.492	17.737
Abschluss in 1.000 M/RM (inklusive Übertrag aus dem Vorjahr)	8.997	12.492	10.718	11.673

Bemerkungen:

Bei der Zusammenstellung der Angaben für das Jahr 1928/1929 nahm das Statistische Reichsamt geringfügige Veränderungen vor, die die Vergleichbarkeit laut Einleitung des entsprechenden Bandes nicht einschränken.

Unter „Spalte 3“ wurden erfasst: Zuschüsse an private, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Körperschaften, zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr (Subventionen für Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie, Messen, Kleinbahnen), Kunst, Wissenschaft und Bildung, Zuschüsse an Theater, Museen, wissenschaftliche Institutionen, Zuschüsse an Kirchen.

Unter „Spalte 6b“ wurden zusammengestellt: Außergewöhnliche Ausgaben: Neubauten, Ankäufe, auch Wohnungsbaudarlehen an gemeinnützige Träger, Straßenbau, Wasserstraßen.

⁹⁷ Quellen: Ausgaben und Einnahmen 1913/14 (wie Anm. 71), S. 214–217, 226–229, 238–241; Ausgaben und Einnahmen 1928/29 (wie Anm. 95), S. 136–141.

⁹⁸ 1928/29 umbenannt in VIII.

Tabelle 3: Ausgabenanteil für die Polizei in den badischen Etats⁹⁹

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	6,1	17,7
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	3,4	11,3
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	2,7	6,4
Lastübernahme durch das Land in Prozent	55,7	63,8
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹⁰⁰	71,156	162,030
Anteil der Polizeiausgaben an den Gesamtausgaben des Landes in Prozent	4,78	6,97

Tabelle 4: Ausgabenanteil für die Polizei in den württembergischen Etats¹⁰¹

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	6,8	17,9
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	2,1	8,5
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	4,7	9,4
Lastübernahme durch das Land in Prozent	30,9	47,5
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹⁰²	82,034	171,671
Anteil der Polizeiausgaben an den Gesamtausgaben des Landes in Prozent	2,56	4,95

Tabelle 5: Ausgabenanteil für Wohlfahrtsausgaben:
Fürsorge- und Gesundheitswesen inklusive Anstalten, Erwerblosenfürsorge
und Arbeitsnachweis, Wohnungswesen in den badischen Etats¹⁰³

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	15,7	68,4
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	5,4	19,1
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	10,3	49,3
Lastübernahme durch das Land in Prozent	34,4	27,9
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹⁰⁴	71,156	162,030
Anteil der Wohlfahrtsausgaben am Reinen Finanzbedarf des Landes in Prozent	7,59	11,79

⁹⁹ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 368, 387–389.¹⁰⁰ Wie Tabelle 1.¹⁰¹ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 368, 384–386.¹⁰² Wie Tabelle 2.¹⁰³ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 455–459.¹⁰⁴ Wie Tabelle 1.

*Tabelle 6: Ausgabenanteil für Wohlfahrtsausgaben:
Fürsorge- und Gesundheitswesen inklusive Anstalten, Erwerblosenfürsorge
und Arbeitsnachweis, Wohnungswesen in den württembergischen Etats¹⁰⁵*

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	11,5	59,1
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	3,2	21,1
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	8,3	38,0
Lastübernahme durch das Land in Prozent	27,8	35,7
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹⁰⁶	82,034	171,671
Anteil der Wohlfahrtsausgaben am Reinen Finanzbedarf des Landes in Prozent	3,90	12,29

*Tabelle 7: Ausgabenanteil für die Schulen (ohne Hochschulen)
in den badischen Etats¹⁰⁷*

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	37,3	69,3
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	12,9	51,0
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	24,4	18,3
Lastübernahme durch das Land in Prozent	34,6	73,6
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹⁰⁸	71,156	162,030
Anteil der Schulausgaben am Reinen Finanzbedarf des Landes in Prozent	18,13	31,48

*Tabelle 8: Ausgabenanteil für die Schulen (ohne Hochschulen)
in den württembergischen Etats¹⁰⁹*

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	37,2	65,2
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	16,8	34,2
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	20,4	31,0
Lastübernahme durch das Land in Prozent	45,2	52,5
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹¹⁰	82,034	171,671
Anteil der Schulausgaben am Reinen Finanzbedarf des Landes in Prozent	20,48	19,93

¹⁰⁵ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 450–454.

¹⁰⁶ Wie Tabelle 2.

¹⁰⁷ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 561–567.

¹⁰⁸ Wie Tabelle 1.

¹⁰⁹ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 554–560.

¹¹⁰ Wie Tabelle 2.